

1973	Ausgegeben zu Bonn am 9. Februar 1973	Nr. 9
Tag	Inhalt	Seite
7. 2. 73	Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr 9290-8	53
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	64

Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Vom 7. Februar 1973

Auf Grund des § 6 a Abs. 2 und 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1001), des § 34 a Abs. 2 und 3 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1336) in der Fassung des Gesetzes vom 22. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1829) und auf Grund des § 18 Abs. 2 und 3 des Kraftfahr-sachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2086) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 865, 1298) in der Fassung der Ersten Änderungsverordnung vom 13. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 978) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen im Sinne des § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes, des § 34 a des Fahrlehrergesetzes und des § 18 des Kraftfahr-sachverständigenge-

setzes sind Gebühren nach dem Gebührentarif für Maßnahmen im Straßenverkehr (Anlage) zu entrichten.“

2. Von den in § 5 Abs. 1 und 2 aufgeführten Gebührennummern werden die Gebührennummer 263 durch die Gebührennummer 284, die Gebührennummer 314 durch die Gebührennummer 414 und die Gebührennummer 315 durch die Gebührennummer 415 ersetzt.
3. Die Anlage zu § 1 wird durch die dieser Verordnung beigefügte Anlage ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am vierten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Februar 1973

Der Bundesminister für Verkehr
Lauritzen

Anlage zu § 1

**Gebührentarif
für Maßnahmen im Straßenverkehr
(GebTSt)**

1. Abschnitt
Gebühren des Bundes

Gebühren- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung		
1. Allgemeine Betriebserlaubnisse und Allgemeine Bauart- genehmigungen		
101	Erteilung oder Versagung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis	
101.1	für Krafträder, Fahrräder mit Hilfsmotor oder Fahrzeugteile	432,—
101.2	in anderen Fällen	576,—
102	Erteilung oder Versagung eines Nachtrags zu einer Allgemeinen Betriebserlaubnis	
102.1	für Krafträder, Fahrräder mit Hilfsmotor oder Fahrzeugteile	
	1. ohne Gutachten	108,—
	2. mit Gutachten	216,—
102.2	in anderen Fällen	
	1. ohne Gutachten	144,—
	2. mit Gutachten	288,—
103	Erteilung oder Versagung einer Allgemeinen Bauartgenehmigung für Fahrzeugteile	432,—
104	Erteilung oder Versagung eines Nachtrags zu einer Allgemeinen Bauart- genehmigung für Fahrzeugteile	
	1. ohne Gutachten	108,—
	2. mit Gutachten	216,—
105	Erteilung einer Ausnahme bei Erteilung oder in Ergänzung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis oder Bauartgenehmigung	108,—
106	Erteilung oder Versagung einer Genehmigung für ein Fahrzeug hinsichtlich eines Bauteils oder Fahrzeugmerkmals nach international vereinbartem Recht	432,—
107	Erteilung oder Versagung eines Nachtrags einer Genehmigung für ein Fahrzeug hinsichtlich eines Bauteils oder Fahrzeugmerkmals nach international vereinbartem Recht	216,—
108	Erteilung oder Versagung einer Bauartgenehmigung nach international ver- einbartem Recht	432,—
109	Erteilung oder Versagung eines Nachtrags für eine Bauartgenehmigung nach international vereinbartem Recht	216,—
2. Erfassung von Fahrzeugen		
111	Zuteilung eines Fahrzeugbriefes (einschließlich der Aufstellung der Erfassungs- unterlagen)	6,—
112	Aufstellung von Erfassungsunterlagen bei Fahrzeugen ohne Fahrzeugbrief	3,—
113	Berichtigung der Erfassungsunterlagen bei Halterwechsel	
113.1	bei Fahrzeugen mit Fahrzeugbrief	4,—
113.2	bei Fahrzeugen ohne Fahrzeugbrief	3,—
114	Bearbeitung von Meldungen der Haftpflichtversicherer über die Zuteilung von Versicherungskennzeichen, je Meldung und Versicherungskennzeichen	—,10

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
3. Mitwirkung bei der Aufbietung oder Ungültigerklärung von Urkunden		
121	Aufbietung eines verlorenen Fahrzeugbriefes, einschließlich der Kosten der öffentlichen Bekanntmachung	10,—
122	Ungültigerklärung eines verlorenen Fahrzeugscheins, einschließlich der Kosten der öffentlichen Bekanntmachung	10,—
123	Ungültigerklärung eines Führerscheins, einschließlich der Kosten der öffentlichen Bekanntmachung	10,—
4. Auskünfte		
131	Auskunft über ein Kraftfahrzeug oder einen Anhänger	
131.1	Auskunft über ein Fahrzeug mit Versicherungskennzeichen im Normalfall	3,—
131.2	Auskunft über ein anderes Fahrzeug im Normalfall	4,—
131.3	Eilauskunft (auf besonderen Antrag innerhalb von 12 Stunden nach Gebührenentrichtung)	60,—
132	Auskunft aus dem Verkehrszentralregister an Privatpersonen	8,—
133	Bearbeitung eines Suchantrags und Nachweis über den Verbleib eines Fahrzeugs	10,—
5. Sonstiges		
199	Für andere als die in diesem Abschnitt aufgeführten Maßnahmen können Gebühren entweder nach den Sätzen für vergleichbare Maßnahmen oder nach dem Zeitaufwand mit 28,00 DM je angefangene Arbeitsstunde erhoben werden.	

2. Abschnitt

Gebühren der Behörden im Landesbereich

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung		
1. Fahrerlaubnis und Führerschein		
201	Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Fahrerlaubnis durch die örtliche Behörde	5,—
202	Erteilung einer Fahrerlaubnis und Ausfertigung des Führerscheins	
202.1	erstmalig	15,—
202.2	nach vorangegangener Entziehung	18,— bis 50,—
203	Erweiterung einer Fahrerlaubnis	
203.1	bei gleichzeitiger Ausfertigung eines Führerscheins	15,—
203.2	bei Eintragung in den vorhandenen Führerschein	9,—
204	Ortskundeprüfung	3,— bis 15,—
205	Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung und Eintragung im Führerschein zur Fahrgastbeförderung	9,—
206	Änderung oder Ergänzung eines Führerscheins (ausgenommen Erweiterungen und Verlängerungen)	3,—
207	Ausfertigung eines Führerscheins als Ersatz für einen verlorenen oder unbrauchbar gewordenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigerklärung	13,—
208	Versagung der Erteilung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnis; Versagung der Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Entziehung einer Fahrerlaubnis; Untersagen des Führens von Fahrzeugen oder Tieren wegen geistiger oder körperlicher Mängel des Betroffenen	12,— bis 90,—

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
209	Zwangswise Einziehung des Führerscheins bei Entziehung der Fahrerlaubnis Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzung für die zwangsweise Einziehung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahmen beseitigt worden ist.	10,— bis 50,—
210	Ungültigerklärung eines Führerscheins	10,—
211	Entscheidung über die Erteilung eines Internationalen Führerscheins	6,—
212	Entscheidung über die Erteilung eines Internationalen Führerscheins als Ersatz für einen verlorenen oder unbrauchbar gewordenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigerklärung	6,—
213	Änderung oder Ergänzung eines Internationalen Führerscheins	3,—
214	Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften über das Mindestalter der Kraftfahrzeugführer	8,— bis 25,—
215	Entscheidung über die Genehmigung einer Ausnahme von den Vorschriften über Fahrerlaubnisse und Führerscheine	5,— bis 35,—
2. Zulassung von Kraftfahrzeugen und Anhängern		
221	Entscheidung über die Erteilung einer Betriebserlaubnis für ein Einzelfahrzeug oder für ein Fahrzeugteil, das nicht zu einem genehmigten Typ gehört	4,—
222	Ausgabe eines Fahrzeugbriefes	3,—
223	Berichtigung eines Fahrzeugbriefes und/oder der Erfassungsunterlagen	
223.1	wegen Halterwechsels	5,—
223.2	aus anderem Anlaß	3,—
224	Ausfertigung eines Fahrzeugbriefes als Ersatz	
224.1	für einen unbrauchbar gewordenen oder vollgeschriebenen, außer der Gebühr für die Zuteilung des Briefes	13,—
224.2	für einen verlorenen, außer den Kosten für die Zuteilung des Briefes und für die Aufbietung	13,—
225	Aufbietung eines verlorenen Fahrzeugbriefes	10,—
226	Ausfertigung eines Fahrzeugscheins	10,—
227	Erneuerung des Fahrzeugscheins bei Änderung der Bauart des Fahrzeugs, beim Wechsel des Standorts des Fahrzeugs oder beim Wechsel des Halters, einschließlich der Prüfung der notwendigen Unterlagen	12,—
228	Berichtigung des Fahrzeugscheins oder eines Nachweises über eine Betriebserlaubnis für ein zulassungsfreies Fahrzeug	4,—
229	Entscheidung über die Berechtigung zum Führen des Schildes „Arzt Notfalleinsatz“, gegebenenfalls einschließlich der Eintragung im Fahrzeugschein	10,—
230	Ausfertigung	
230.1	eines Fahrzeugscheins als Ersatz für einen verlorenen oder unbrauchbar gewordenen, außer den Kosten für eine etwaige öffentliche Ungültigerklärung	13,—
230.2	einer Betriebserlaubnis als Ersatz für eine verlorene oder unbrauchbar gewordene — in Ablichtung oder Abdruck erteilte — Allgemeine Betriebserlaubnis für betriebserlaubnispflichtige Fahrzeuge	13,—
231	Ungültigerklärung eines verlorenen Fahrzeugscheins	10,—
232	Ausstellung eines Anhängerverzeichnisses	
232.1	für die Erstschrift	10,—
232.2	für jede weitere Ausfertigung	1,—
233	Berichtigung oder Ergänzung eines Anhängerverzeichnisses	
233.1	für die Erstschrift	3,—
233.2	für jede weitere Ausfertigung	1,—
234	Aufstellung der Erfassungsunterlagen für ein zulassungsfreies Fahrzeug	4,—
235	Zuteilung der Erkennungsnummer eines Kennzeichens	5,—

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
236.1	Abstempelung eines Kennzeichens, außer der Gebühr für die Zuteilung einer Stempelplakette	4,—
236.2	Prüfung der Identität eines zugelassenen Fahrzeugs bei Umschreibung innerhalb des Zulassungsbezirks wegen Halterwechsels	4,—
237	Zuteilung einer Stempelplakette	—,50
238	Ausfertigung eines besonderen Fahrzeugscheins für Probe- und Überführungsfahrten sowie Zuteilung eines roten Kennzeichens für ein einzelnes bestimmtes Fahrzeug	13,—
239	Ausfertigung eines besonderen Fahrzeugscheins für Probe- und Überführungsfahrten ohne Bezeichnung eines bestimmten Fahrzeugs	
239.1	bis zu vier Seiten	5,—
239.2	für jede weitere Seite	1,—
240	Entscheidung über die Zuteilung eines roten Kennzeichens zur wiederkehrenden Verwendung	25,—
241	Zuteilung einer Prüfplakette nach den Vorschriften über Hauptuntersuchungen	—,50
243	Untersagung des Betriebs eines Fahrzeugs; Aufforderung zur Stilllegung eines Fahrzeugs	8,—
244	Stilllegung eines Fahrzeugs	
244.1	Vorübergehende oder endgültige Stilllegung eines Fahrzeugs einschließlich der Entstempelung des Kennzeichens und der Einziehung des Fahrzeugscheins oder der amtlichen Bescheinigung über die Zuteilung des Kennzeichens; entsprechende Maßnahmen nach Untersagung des Betriebs	6,—
244.2	Ausfertigung einer Bescheinigung über die vorübergehende Stilllegung eines Fahrzeugs, auch als Ersatz für eine verlorene oder unbrauchbar gewordene	2,—
244.3	Verlängerung der Einjahresfrist, nach deren Ablauf stillgelegte Fahrzeuge endgültig aus dem Verkehr zurückgezogen gelten	5,—
245	Zwangswise Einziehung des Fahrzeugbriefes, des Fahrzeugscheins und Entstempelung des amtlichen Kennzeichens, zwangswise Einziehung von Anhängerverzeichnissen oder eines Nachweises über eine Betriebserlaubnis für ein zulassungsfreies Fahrzeug Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzungen für die zwangswise Einziehung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt worden sind.	10,— bis 100,—
246	Aushändigung eines Fahrzeugscheins bei Wiederinbetriebnahme eines Fahrzeugs nach vorübergehender Stilllegung einschließlich der Abstempelung des Kennzeichens, außer der Gebühr für die Zuteilung einer Stempelplakette	8,—
247	Aufforderung, das Fahrzeug zu einer vorgeschriebenen Untersuchung vorzuführen oder Fristsetzung zur Behebung von Mängeln ohne solche Aufforderung, Anordnung der Beibringung eines Sachverständigengutachtens über ein Fahrzeug	6,—
248	Nachprüfung der Mängelbeseitigung an einem Fahrzeug durch die Zulassungsstelle	4,—
249	Übersendung eines Fahrzeugbriefes an einen Kreditgeber, Sicherungseigentümer oder in anderen Fällen, einschließlich der damit zusammenhängenden Verwahrung	4,—
250	Bescheid der Zulassungsstelle an den Versicherer auf Grund der Versicherungsbestätigung nach § 29a Abs. 2 oder auf Grund der Anzeige nach § 29c Abs. 2 StVZO	Gebührenfrei
251	Bearbeitung der Mitteilung über die Sicherungsübereignung eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers und Bestätigung des Eingangs	4,—
252	Auskunft der Zulassungsstelle über ein Fahrzeug	
252.1	bei Verrechnung über eine Zentralstelle der Versicherer	2,50
252.2	in anderen Fällen	3,—
253	Entscheidung über die Erteilung eines Internationalen Zulassungsscheins	6,—
254	Entscheidung über die Erteilung eines Internationalen Zulassungsscheins als Ersatz für einen verlorenen oder unbrauchbar gewordenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigerklärung	6,—
255	Änderungen oder Ergänzungen eines Internationalen Zulassungsscheins	3,—

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
258	Entscheidung über eine Ausnahme vom Verbot des Schleppens von Kraftfahrzeugen	
258.1	für eine Einzelgenehmigung	10,—
258.2	für eine Dauergenehmigung	20,— bis 45,—
259	Entscheidung über eine andere Ausnahme von den Vorschriften der StVZO über die Zulassung, die Bauart, die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen	10,— bis 300,—
	3. Amtliche Anerkennung und Überprüfung von Betrieben und Organisationen im Bereich der Überwachung	
261	Entscheidung über die Erteilung, die Versagung, die Rücknahme oder den Widerruf, einschließlich der etwaigen Überprüfung an Ort und Stelle und im Falle der Anerkennung einschließlich der Ausfertigung einer Anerkennungsurkunde	
261.1	Anerkennung einer Kraftfahrzeugwerkstatt	75,— bis 300,—
261.2	Anerkennung eines Bremsendienstes, Erlaubnis für Betriebe, ihre Fahrzeuge im eigenen Betrieb zu untersuchen (Eigenüberwacher)	50,— bis 200,—
261.3	Anerkennung eines Fahrtschreiber- oder Kontrollgeräteherstellers oder eines Fahrzeugherstellers nach § 57b Abs. 4 StVZO	75,— bis 300,—
262	Überprüfung	
262.1	einer anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt	75,— bis 300,—
262.2	eines anerkannten Bremsendienstes oder eines Eigenüberwachers	50,— bis 200,—
262.3	einer anerkannten Überwachungsorganisation	100,— bis 500,—
262.4	eines Fahrtschreiber- oder Kontrollgeräteherstellers nach § 57b Abs. 9 StVZO	75,— bis 300,—
	4. Sonstige Maßnahmen im Bereich der StVZO	
271	Ablehnung eines Antrags auf Tilgung einer Eintragung im Verkehrszentralregister nach § 13a Abs. 3 Nr. 2 StVZO	10,— bis 40,—
272	Anordnung zum Führen eines Fahrtenbuches	15,—
	Straßenverkehrs-Ordnung	
281	Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen	12,— bis 120,—
282	Anordnung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht	10,—
283	Entscheidung über eine Erlaubnis nach der StVO	10,— bis 300,—
284	Bereitstellung einer Parkuhr, je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme	—,10
285	Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften der StVO	10,— bis 300,—
	Ferienreiseverordnung	
291	Ausnahmgenehmigung von dem Verkehrsverbot für Lastkraftwagen	10,—
	Fahrlehrergesetz	
301	Fahrlehrerprüfung	
301.1	für Klasse 3	200,—
301.2	für die Klassen 3 und 1	250,—
301.3	für die Klassen 3 und 2	300,—
301.4	für die Klassen 3 und 2 und 1	350,—
301.5	für die Erweiterung von der Klasse 3 auf die Klasse 1	100,—
301.6	für die Erweiterung von der Klasse 3 auf die Klasse 2	150,—
301.7	für die Erweiterung von der Klasse 3 auf die Klassen 2 und 1	200,—

Diese Gebühren schließen die Kosten für die Mitglieder des Prüfungsausschusses ein. Werden eine oder mehrere Teile der Fahrlehrerprüfung nicht durchgeführt, ermäßigt sich die Gebühr für die Gesamtprüfung um jeweils 20 v. H. für jeden ausgefallenen Teil. Die Ermäßigung tritt nicht für die Teile ein, die ohne Verschulden des Prüfungsausschusses und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden konnten.

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
302	Entscheidung über die Erteilung (außer der etwaigen Gebühr nach 308)	
302.1	der Fahrlehrerlaubnis, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung eines Fahrlehrerscheins	35,—
302.2	der Einzelausbildungserlaubnis, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung der Bescheinigung nach § 31 Abs. 2 FahrIG	10,— bis 20,—
302.3	der Fahrschülerlaubnis, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde	100,—
302.4	der Zweigstellenerlaubnis, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde	75,—
302.5	der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung einer Anerkennungsurkunde	100,— bis 300,—
303	Entscheidung über die Erweiterung (außer der etwaigen Gebühr nach 308)	
303.1	der Fahrlehrerlaubnis, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung eines Fahrlehrerscheins	35,—
303.2	der Fahrschülerlaubnis, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde	50,—
303.3	der Zweigstellenerlaubnis, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde	35,—
303.4	der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung einer Anerkennungsurkunde	50,— bis 150,—
304	Berichtigung eines Fahrlehrerscheins, einer Bescheinigung über die Einzelausbildungserlaubnis, einer Erlaubnisurkunde oder einer Anerkennungsurkunde	4,—
305	Ausfertigung eines Fahrlehrerscheins, einer Bescheinigung über die Einzelausbildungserlaubnis, einer Erlaubnisurkunde oder einer Anerkennungsurkunde als Ersatz für eine(n) verlorene(n) oder unbrauchbar gewordene(n), außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigerklärung	10,—
306	Rücknahme oder Widerruf	
306.1	der Fahrlehrerlaubnis oder ihrer Erweiterung	35,— bis 90,—
306.2	der Einzelausbildungserlaubnis oder ihrer Erweiterung	15,— bis 30,—
306.3	der Fahrschülerlaubnis oder ihrer Erweiterung	50,— bis 200,—
306.4	der Zweigstellenerlaubnis oder ihrer Erweiterung	35,— bis 150,—
306.5	der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte oder ihrer Erweiterung	50,— bis 300,—
307	Zwangsweise Einziehung eines Fahrlehrerscheins, einer Bescheinigung über die Einzelausbildungserlaubnis, einer Erlaubnisurkunde oder einer Anerkennungsurkunde Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzung für die zwangsweise Einziehung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt worden ist.	10,— bis 50,—
308	Überprüfung an Ort und Stelle	
308.1	einer Fahrschule oder Zweigstelle	30,— bis 300,—
308.2	einer Fahrlehrerausbildungsstätte	50,— bis 500,—
309	Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften über das Fahrlehrerwesen	10,— bis 35,—

Kraftfahrersachverständigen-gesetz

321	Prüfung für die	
321.1	amtliche Anerkennung als Sachverständiger	250,—
321.2	amtliche Anerkennung als Sachverständiger mit Teilbefugnissen	200,—
321.3	amtliche Anerkennung als Prüfer	180,—
321.4	amtliche Anerkennung als Prüfer mit Teilbefugnissen	120,—
321.5	Erweiterung der amtlichen Anerkennung als Sachverständiger oder als Prüfer	120,—

Diese Gebühren schließen die Kosten für die Mitglieder des Prüfungsausschusses ein. Werden eine oder mehrere Teile der Prüfung für die amtliche Anerkennung nicht durchgeführt, ermäßigt sich die Gebühr für die Gesamtprüfung um jeweils $33\frac{1}{3}$ v. H. für jeden ausgefallenen Teil. Die Ermäßigung tritt nicht für die Teile ein, die ohne Verschulden des Prüfungsausschusses und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden konnten.

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Begehrt der Bewerber mit seinem Antrag lediglich eine auf bestimmte Sachverständigenbefugnisse (oder Prüferbefugnisse) beschränkte Anerkennung, so kann anstelle der nach Nummer 321.1 (oder 321.3) zu erhebenden Prüfungsgebühr eine solche nach Nummer 321.2 (oder 321.4) erhoben werden.	
322	Entscheidung über die amtliche Anerkennung als Sachverständiger oder Prüfer, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung des Ausweises	35,—
323	Ausfertigung des Ausweises über die Anerkennung als Ersatz für eine(n) verlorene(n) oder unbrauchbar gewordene(n), außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigerklärung	10,—
324	Rücknahme oder Widerruf der amtlichen Anerkennung oder ihrer Erweiterung	35,— bis 90,—
325	Zwangweise Einziehung des Ausweises über die Anerkennung Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzung für die zwangsweise Einziehung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt worden ist.	10,— bis 50,—
329	Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften des Kraftfahrersachverständigengesetzes	10,— bis 35,—
Beförderung gefährlicher Güter		
331	Entscheidung über die Erteilung einer Bescheinigung der besonderen Zulassung von Tankfahrzeugen oder Beförderungseinheiten B.III zur Beförderung von gefährlichen Gütern auf der Straße, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung der Bescheinigung	10,—
332	Entscheidung über die Verlängerung einer Bescheinigung der besonderen Zulassung, gegebenenfalls einschließlich der Ergänzung der Bescheinigung	5,—
333	Entscheidung über eine Erlaubnis für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung der Erlaubnisurkunde	10,— bis 50,—
334	Entscheidung über die Genehmigung einer Ausnahme von den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung der Ausnahmegenehmigung	10,— bis 50,—
335	In den Fällen der Nummern 333 und 334 werden bei einem Arbeitsaufwand von mehr als einer Stunde für jede angefangene weitere Arbeitsstunde zusätzlich 28,00 DM erhoben.	
Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiete des Straßenverkehrs		
399	Für andere als die in diesem Abschnitt aufgeführten Maßnahmen können Gebühren entweder nach den Sätzen für vergleichbare Maßnahmen oder nach dem Zeitaufwand mit 28,00 DM je angefangene Arbeitsstunde erhoben werden.	

3. Abschnitt

Gebühren der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfer
für den Kraftfahrzeugverkehr, der Prüfstellen nach der Fahrzeugteilverordnung
und der medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung		
1. Prüfung von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis		
Die Gebühren zu den Nummern 401—403 schließen etwaige Reisekosten des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr ein.		
401	Prüfung für eine Fahrerlaubnis	
401.1	der Klasse 1	20,—
401.2	der Klasse 2	38,—
401.3	der Klasse 3	36,—
401.4	der Klasse 4	7,—
401.5	der Klasse 5	4,—
401.6	der Klassen 1 und 2	50,—
401.7	der Klassen 1 und 3	47,—
401.8	nach § 15 StVZO	13,—
402	Prüfung für eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	
402.1	in Kraftomnibussen und Omnibusanhängern	50,—
402.2	in Kraftdroschken und/oder Mietwagen oder Krankenkraftwagen	36,—
403	Wird bei Bewerbern um eine Fahrerlaubnis nur der praktische Teil der Prüfung durchgeführt, ermäßigt sich die Gebühr um 7,00 DM, wird nur der theoretische Teil der Prüfung durchgeführt, beträgt sie 7,00 DM. Können der praktische oder der theoretische Teil ohne Verschulden des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht beendet werden, wird die volle Gebühr für den ausgefallenen Prüfungsteil erhoben. Wird bei Prüfungen nach den Nummern 401.6 und 401.7 der praktische Teil der Prüfung nur für eine Klasse wiederholt, ist eine Gebühr nach den Nummern 401.1, 401.2 oder 401.3, vermindert um 7,00 DM, zu entrichten.	
404	Prüfung der Schleistung mit Testgerät	4,—
2. Prüfung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen		
411	Vorprüfung der Unterlagen, Bearbeitung des Gutachtens und Vorhaltung des Prüfgeräts für die Typprüfung (auch Musterprüfung)	
411.1	eines Kraftrades, eines Fahrrades mit Hilfsmotor oder eines Krankenfahrstuhls	172,—
411.2	eines anderen Kraftfahrzeugs	350,—
411.3	eines einachsigen Anhängers ohne Bremsanlage	126,—
411.4	eines anderen Anhängers	296,—
411.5	von Gleitschutzvorrichtungen, Scheiben aus Siderheitsglas, Warnvorrichtungen mit einer Folge verschieden hoher Töne oder von Beiwagen von Krafträdern	92,—
411.6	von Fahrtschreibern und ähnlichen mechanischen Kontrollgeräten oder Heizungen	172,—
411.7	von Auflaufbremsen oder Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen	296,—
411.8	hinsichtlich des Gasaustritts aus dem Kurbelgehäuse (nach Anlage XIV Typ III zu § 47 StVZO)	160,—
411.9	hinsichtlich der Abgase bei verschiedenen Betriebszuständen (nach Anlage XIV Typ I zu § 47 StVZO)	511,—
411.10	andere Fahrzeugteile (§ 22 StVZO)	296,—
412	Vorprüfung der Unterlagen, Bearbeitung des Gutachtens und Vorhaltung des Prüfgeräts für die Nachprüfung nach einer Typprüfung (auch Musterprüfung)	jeweils $\frac{2}{3}$ von Nr. 411

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM					
413	<p>Typprüfungen und Nachprüfungen, soweit sie nicht nach Nummer 411 oder Nummer 412 abgegolten werden, bei Tätigkeit außerhalb des Sitzes der Technischen Prüfstelle oder des Dienstortes des Sachverständigen auch für An- und Abreise, je angefangene Arbeitsstunde</p> <p>Außerdem sind bei einer Prüfungstätigkeit außerhalb des Dienstsitzes der amtlich anerkannten Sachverständigen die Reisekosten zu ersetzen. Für diese gelten die Vorschriften über die Vergütung der Reisekosten der Bundesbeamten entsprechend. Für Landesbedienstete gelten die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften.</p>	39,—					
414	Prüfung einzelner Fahrzeuge						
		Vollprüfung	einfache	mittlere	umfangreiche	Prüfungen auf Grund des § 29 StVZO	
		1	Teilprüfung bei Ein- und Ausbau oder Änderung von Fahrzeugteilen oder auf Anordnung			5	
		2	3	4	5		
		DM	DM	DM	DM	DM	
414.1	Kraftfahrrad, Fahrrad mit Hilfsmotor, Krankenfahrstuhl oder Anhänger ohne Bremsanlage	23,—	4,50	6,50	13,—	8,—	
414.2	Kraftfahrzeug oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2,8 t, soweit nicht unter Nummer 414.1 genannt	38,—	6,50	10,50	21,—	18,—	
414.3	Kraftfahrzeug oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 7,5 t, soweit nicht unter den Nummern 414.1 und 414.2 genannt	69,—	6,50	14,—	28,—	20,—	
414.4	Kraftfahrzeug oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t, soweit nicht unter den Nummern 414.1, 414.2 und 414.3 genannt	74,—	6,50	16,—	34,—	31,—	
414.5	Prüfung der Kraftfahrzeuge mit Ottomotor auf den Gehalt an Kohlenmonoxyd (CO) im Abgas bei Leerlauf in den Fällen der Nummer 414 bei Prüfungen auf Grund des § 29 StVZO zusätzlich					2,50	
414.6	Untersuchung nach Artikel 4 Abs. 1 Nr. 5 Halbsatz 1 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), als Zusatz zur Gebühr nach Nummer 414 bei Prüfung auf Grund des § 29 StVZO					14,—	
415	Nachprüfung einzelner Fahrzeuge						
415.1	Sichtprüfungen (Nachkontrollen)						4,—
415.2	Nachprüfungen, die über Sichtprüfungen hinausgehen						
415.2.1	Nachprüfungen im Sinne der Nummern 414.1 bis 414.4						$\frac{2}{3}$ der Gebühr für die Prüfung nach § 29 StVZO
415.2.2	Nachprüfungen im Sinne der Nummer 414.5						2,50
415.2.3	Nachprüfungen im Sinne der Nummer 414.6						$\frac{2}{3}$ der zusätzlichen Gebühr nach Nummer 414.6
416	<p>Findet in den Fällen der Nummern 414 und 415 die Prüfungstätigkeit auf Wunsch des Fahrzeughalters an einem anderen als dem vom amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer vorgesehenen Prüfungsort statt, werden neben den Gebühren die entstehenden Reisekosten erhoben. Für diese gelten die Vorschriften über die Vergütung der Reisekosten der Bundesbeamten entsprechend. Für Landesbedienstete gelten die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften.</p> <p>Kann eine der unter den Nummern 414 und 415 genannten Prüfungen ohne Verschulden des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers am festgesetzten</p>						

Gebühren- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Termin nicht begonnen werden, ist die für die Prüfung vorgesehene Gebühr fällig; waren mehrere Fahrzeuge zur Prüfung angemeldet, ist die Gebühr nur für das Fahrzeug fällig, für das die höchste Gebühr vorgesehen ist.	
	Kann eine der unter den Nummern 414 und 415 genannten Prüfungen ohne Verschulden des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers am festgesetzten Tage nicht beendet werden, ist die für die Prüfung vorgesehene Gebühr fällig. Für die Fortsetzung einer derartig unterbrochenen Prüfung ist eine Gebühr bis zur Hälfte der Gebührensätze zu berechnen.	
417	Zuteilung einer Prüfplakette auf Grund des § 29 StVZO	—,50
	3. Untersuchungen der amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen	
451	Gutachten nach den §§ 3 und 12 StVZO	
451.1	Mängel des Sehvermögens	80,—
451.2	Körperliche Mängel (Hörvermögen, Bewegungsorgane, Innere Organe)	160,—
451.3	Neurologisch-psychiatrische Mängel	216,—
451.4	Altersbewerber	160,—
451.5	Prüfungsversager	160,—
451.6	Tatauffällige	240,—
451.7	Teiluntersuchungen	$\frac{1}{2}$ der jeweiligen Gebühr nach Nummer 451
451.8	Nachuntersuchungen	$\frac{2}{3}$ der jeweiligen Gebühr nach Nummer 451
452	Gutachten zur Vorbereitung einer Entscheidung nach § 7 Abs. 2 StVZO, Untersuchung eines Bewerbers um eine Fahrerlaubnis	
452.1	der Klassen 1, 2 oder 3	72,—
452.2	der Klassen 4 oder 5	60,—
453	Gutachten nach den §§ 15 d, 15 e, 15 f und 15 i StVZO	
453.1	Untersuchung eines Omnibus-, Kraftdroschken- oder Mietwagenfahrers	70,—
453.2	Nachuntersuchung	42,—
454	Gutachten nach den §§ 3 und 33 FahrIG	
454.1	Untersuchung eines Bewerbers auf seine körperliche und geistige Eignung	126,—
454.2	Untersuchung eines Fahrlehrers, dessen Eignung der Erlaubnisbehörde zweifelhaft geworden ist	210,—
455	Kann eine der unter den Nummern 451, 452, 453 und 454 genannten Untersuchungen ohne Verschulden der amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle und ohne ausreichende Entschuldigung der zu untersuchenden Person am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht beendet werden, ist die für die Untersuchung vorgesehene Gebühr fällig. Für die Fortsetzung einer derartig unterbrochenen Untersuchung ist eine Gebühr bis zur Hälfte der vorgesehenen Gebühr zu entrichten.	
	4. Sonstiges	
499	Für andere als die in diesem Abschnitt aufgeführten Prüfungen und Untersuchungen können Gebühren entweder nach den Sätzen für vergleichbare Prüfungen oder Untersuchungen oder nach dem Zeitaufwand mit 39,00 DM je angefangene Arbeitsstunde erhoben werden.	

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
12. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 66/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	13. 1. 73	L 12/7
12. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 67/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Olivenöl	13. 1. 73	L 12/8
12. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 68/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl	13. 1. 73	L 12/10
12. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 69/73 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	13. 1. 73	L 12/11
12. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 70/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	13. 1. 73	L 12/12
4. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 71/73 der Kommission über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung	13. 1. 73	L 12/14
4. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 72/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2474/72 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus den Beständen der Interventionsstelle für den direkten Verbrauch in der Gemeinschaft	13. 1. 73	L 12/15
12. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 73/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	13. 1. 73	L 12/16
29. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 74/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1600/72 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die einem System gemeinsamer Preise unterliegen	16. 1. 73	L 13/1
15. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 75/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	16. 1. 73	L 13/2
15. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 76/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	16. 1. 73	L 13/4
15. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 77/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berechtigung	16. 1. 73	L 13/6

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung bzw. Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe: 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM; bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.